

II-4713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982-12-16

A n t r a g

Präs.: 1982 -12- 16

No. 232/A

der Abgeordneten Fischer, Mock, Peter
und Genossen,
betreffend Abänderung des Bezügesetzes.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bezüge-
gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1982, BGBl.Nr.273, über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes (Bezügesgesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.351/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates 13 v.H., für die übrigen im § 1 Abs.1 genannten Organe 16 v.H. des Bezuges und der Sonderzahlungen."

2. Dem § 14 Abs.2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Entschädigung gebührt nicht, wenn ein Mitglied des Nationalrates deshalb von dieser Funktion ausscheidet, weil es zum

- 2 -

Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär ernannt oder zum Mitglied der Volksanwaltschaft, zum Landeshauptmann, zum Mitglied der Landesregierung, zum Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes gewählt wird. Der Anspruch auf Entschädigung lebt wieder auf, wenn die Amtstätigkeit in den genannten Funktionen beendet wird, ohne daß ein Anspruch nach Abs.1 entstanden ist. Bei Mitgliedern einer Landesregierung treten an die Stelle des Anspruches nach Abs.1 gleichartige Ansprüche nach den jeweiligen Landesgesetzen."

3. § 25 Abs.1 erhält folgende Fassung:

" (1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des nachstehend festgelegten Bezuges und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. Bei der Ermittlung ist von dem Bezug auszugehen, der sich unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen sowie einer allfälligen Amtszulage (§§ 3, 4 und 8 Abs.1) ergibt. Eine Amtszulage ist bei der Ermittlung des Ruhebezuges zu berücksichtigen, wenn sie bei Mitgliedern des Bundesrates mindestens ein Jahr, bei Mitgliedern des Nationalrates mindestens drei Jahre während der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit gebührt hat. Haben mehrere Amtszulagen gebührt, so ist die höhere Amtszulage bei der Ermittlung des Ruhebezuges zu berücksichtigen. Hat ein Mitglied des Bundesrates früher auch dem Nationalrat angehört, dann bildet der Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates die Ermittlungsgrundlage, jedoch ohne Hinzurechnung einer allfälligen Amtszulage."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1983 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht gemäß § 5o dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut.

- 3 -

E r l ä u t e r u n g e nZu Artikel I Ziffer 1

Es soll sichergestellt werden, daß sich die Anhebung der Bezüge der Dienstklasse IX um 4 % nicht auf die Bezüge der obersten Organe und der Abgeordneten auswirkt. Dies erfolgt dadurch, daß die monatlichen Pensionsbeiträge so erhöht werden, daß sich ein gleicher Nettobetrag ergibt wie er vor der Bezugserhöhung gebührte.

Zu Artikel I Ziffer 2

Durch diese Bestimmung soll ein unerwünschter Anspruch auf Entschädigung beim Ausscheiden aus dem Nationalrat dann ausgeschlossen werden, wenn das Motiv für dieses Ausscheiden die Übernahme einer anderen politischen Funktion ist.

Zu Artikel I Ziffer 3

Bei der Ermittlung des Ruhebezuges sollen Amtszulagen auch dann berücksichtigt werden, wenn sie zwar nur zeitlich befristet, aber im Nationalrat mindestens drei Jahre, im Bundesrat mindestens ein Jahr gebührt haben. Diese Regelung wird in erster Linie für den Vorsitzenden des Bundesrates Auswirkung haben (Wechsel des Vorsitizes). Durch den letzten Satz ist sichergestellt, daß in dem Fall, in dem ein Mitglied des Bundesrates früher dem Nationalrat angehört hat, die Pensionsermittlung von den Bezügen des Nationalrates (wie bisher) erfolgt. Darüber hinaus wird klargestellt, daß in diesem Fall eine allfällige Amtszulage nicht hinzuzurechnen ist.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss zuzuweisen.